

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44945

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44945

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen

 $7 J \times 17 H2$

т 707 Typ:

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44945

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44945

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betrieberlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16**, **D-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44945

-3-

Die ABE Nr. 44945 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 17 H2, Typ T 707, in den Ausführungen:

Nr. der	Ausführungsk	Mitten loch ø	i	max. Ab-	Loch- kreis	Ein- preß-	
An- lage	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	in mm	Rad- last in kg	roll-	ø in mm/ Lochzahl	tiefe in mm
1	T 707.EX.37	ADX 4 Ø63,34/Ø56,6	56,6	560	1935	100/4	37
2	т 707.НХ.37	ADX 5 Ø63,34/Ø57,1	57,1	560	1935	108/4	37
3	T 707.LY.42	ADY 3 Ø72,6/Ø66,1	66,1	585	1910	114,3/4	42
4	T 707.LY.42	ADY 5 Ø72,6/Ø67,1	67,1	585	1910	114,3/4	42
5	T 707.FX.37	ADX 2 Ø63,34/Ø54,1	54,1	580	1935	100/5	37
6	T 707.FX.37	ADX 5 Ø63,34/Ø57,1	57,1	580	1935	100/5	37
7	T 707.IY.42	ADY15 Ø72,6/Ø58,2	58,2	640	1935	108/5	42
8	т 707.1Ү.42	ADY 8 Ø72,6/Ø60,1	60,1	640 635	1935 1945	108/5	42
9	T 707.IY.42	ADY 2 Ø72,6/Ø65,1	65,1	640	1935	108/5	42
10	T 707.JY.42	ADY 2 Ø72,6/Ø65,1	65,1	640	1935	110/5	42
11	T 707.KY.35	ADY 6 Ø72,6/Ø57,1	57,1	640	1935	112/5	35
12	T 707.KY.35	ADY 4 Ø72,6/Ø66,5	66,5	640	1935	112/5	35
13	T 707.MY.42	ADY 8 Ø72,6/Ø60,1	60,1	640	1935	114,3/5	42
14	T 707.0Y.42	ohne Ring	72,6	640	1950	120/5	42
15	T 707.EX.37	ADX 2 Ø63,34/Ø54,1	54,1	560	1935	100/4	37
16	T 707.EX.37	ADX 3 Ø63,34/Ø56,1	56,1	560	1935	100/4	37
17	T 707.EX.37	ADX 5 Ø63,34/Ø57,1	57,1	560	1935	100/4	37
18	T 707.EX.37	ADX 8 Ø63,34/Ø59,1	59,1	560	1935	100/4	37
19	T 707.EX.37	ADX10 Ø63,34/Ø60,1	60,1	560	1935	100/4	37
20	T 707.LY.42	ADY 1 Ø72,6/Ø64,1	64,1	585	1910	114,3/4	42
21	T 707.FX.37	ADX 3 Ø63,34/Ø56,1	56,1	580	1935	100/5	37
22	T 707.IY.42	ADY 9 Ø72,6/Ø63,4	63,4	640	1935	108/5	42



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44945

-4-

Nr. der An- lage	Ausführungsb	ſ	zuläs-	i	Loch-	Ein-	
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	loch ø in mm	sige Rad- last in kg	roll- umfang	kreis ø in mm/ Lochzahl	preß- tiefe in mm
23	T 707.MY.42	ADY 1 Ø72,6/Ø64,1	64,1	640	1935	114,3/5	42
24	T 707.MY.42	ADY 5 Ø72,6/Ø67,1	67,1	640	1935	114,3/5	42
25	T 707.HX.37	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	37

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 0651 01 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,

die Felgengröße,

die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,

das Herstelldatum (Monat, Jahr),

das Typzeichen und

die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 03.04.2001 festgehaltenen Angaben.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44945

-5-

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 06.09.2001

Im Auftrag





(Jonxis)

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Gutachten



D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44945

	estätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.
des Gene	nungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 17 H2, Typ T 707, ehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad n, an dem Fahrzeug:
Fahrzeug	ghersteller
Fahrzeug	ıtyp
Fahrzeug	g-Identifizierungsnummer
wird hie	ermit bestätigt.
	Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)
Ziffer	Bemerkungen
Ort, Dat	cum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift
Ort, Dat	um, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift
Ort, Dat	um, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

Anlage 11

1. Ausfertigung

Prüfberichtsnr.: 55 0651 01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad **Typ: T 707**

Hersteller: PT. Excel Metal Industry



Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung: T 707.KY.35

Radgröße nach Norm: 7 J x 17 H2

Einpreßtiefe [mm]: 35

zulässige Radlast in kg: 640

zulässiger Abrollumfang [mm]: 1935

Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]: 5/112

Mittenloch-Ø des Rades [mm]: 72,6

Mittenzentrierring: ADY 6

Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]): 72,6 / 57,1

Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]: 57,1

Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflektroniert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt, bzw.

- Audi NSU, Neckarsulm

- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.

- Volkswagen AG, Wolfburg

Audi, VW:

Radbefestigungsteile: 5 Kegelbundschrauben

Gewinde M 14 x 1,5 ,Schaftlänge 28 mm (VS-Set 2651)

Anzugsmoment in Nm: 110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Anlage 11

1. Ausfertigung

Prüfberichtsnr.: 55 0651 01

Typ: T 707 Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Hersteller: PT. Excel Metal Industry



Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt, bzw. - Audi NSU, Neckarsulm

Тур	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
8 E	74-132 74-162	Audi A4 - Limousine	e1*98/14 *0151*	205/50R17 (T89,T93) 205/50R17 M+S (T89,T93) 215/45R17	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,C12, R92,Y16
				(T87,T88,T91) 225/45R17 235/45R17 (R71)	
4 B	81-142	Audi A6 -Limousine -Avant incl. Quattro außer All Road	e1*96/27 *0051* bzw. e1*98/14 *0051*	205/50R17 (T89,T93)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,C12, R92,X121,Y16
D11	180-206	Audi V8	F 127	225/45R17 (T90,T91,T92,T93)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, Y16

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.

- Volkswagen AG, Wolfburg

Тур	Motorleist.	Handels-	ABE-Nr. bzw.	zulässige Reifen-	Auflagen und
	(KW)	bezeichnung	EWG-BE	größe und Auflagen	Hinweise
3 BG	74-142	VW Passat - Limousine - Variant	e1*98/14 *0157*	205/50R17 (R92,T89,T93) 215/45R17 (R92,T87,T88,T91) 225/45R17	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,C12, Y16

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 - Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Anlage 11 Prüfberichtsnr.: 55 0651 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: T 707

Hersteller: PT. Excel Metal Industry



Seite 3 von 4

Auflagen und Hinweise:

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- C12. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
 - Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischem Reifendruckkontrollsystem (Hersteller: Alligator/Beru) können auch Leichtmetallventile der Firma Alligator Teile-Nr. 590 387und 590 357 und 590 307 (Farbkennzeichnung: Schwarz + Orange + Grün) verwendet werden. Das serienmäßige Elektronikteil ist dann mit diesem Ventil zu verschrauben. Hierzu und bei der Reifenmontage sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers unbedingt zu beachten.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers erforderlich.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T89. Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T90. Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T92. Reifen (LI 92) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1260 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T93. Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Anlage 11 Prüfberichtsnr.: 55 0651 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: T 707

Hersteller: PT. Excel Metal Industry



Seite 4 von 4

Auflagen und Hinweise:

X121. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Serienrädern 7,5Jx17H2 ET 25 (A6 Allroad).

Y16. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 6) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 11 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ T 707 (ab Herstellungsdatum 2/01) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Anlage 12

1. Ausfertigung

Prüfberichtsnr.: 55 0651 01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: T 707



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung: T 707.KY.35

Radgröße nach Norm: 7 J x 17 H2

35 Einpreßtiefe [mm]:

zulässige Radlast in kg: 640

1935 zulässiger Abrollumfang [mm]:

Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]: 5/112

72,6 Mittenloch-Ø des Rades [mm]:

ADY 4 Mittenzentrierring:

72,6 / 66,5 Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):

66,5 Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:

Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflektroniert (Chrom-Effekt)

Mittenzentrierung **Zentrierart:**

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Mercedes Benz AG, Stuttgart

Mercedes-Benz:

Radbefestigungsteile: 5 Kegelbundschrauben

Gewinde M 12 x 1,5 ,Schaftlänge 29 mm (VS-Set 2453)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 0651 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: T 707

Hersteller: PT. Excel Metal Industry



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Mercedes Benz AG, Stuttgart

Тур	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
203	75-160	C-Klasse - Limousine	e1*98/14 *0139*	215/45R17 (T87,T88,T91)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,C12,
203CL		- Sportcoupe - Kombi	e1*98/14 *0159*	225/45R17	R92,V20,Y14
203K			e1*98/14 *0158*		
210	55-165	E-Klasse - Limousine	e1*93/81 *0022*	205/50R17 (T89,T93) 215/45R17 (T87,T88,T91) 225/45R17 (T90,T91,T92,T93)	
210 K	83-165	E-Klasse - Kombi	e1*93/81 *0033*	225/45R17 (T92,T93)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,C12, R92,Y14,Z128
170	100-160	SLK	e1*95/54 *0039*	225/45R17	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,C12, R92,Y14
208	100-160	CLK - Coupe - Cabrio	e1*96/27 *0054*	205/50R17 215/45R17 (T87,T88,T91)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,C12, R92,Y14

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 - Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

PKW-Sonderrad

Anlage 12 Prüfk

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand:

Prüfberichtsnr.: 55 0651 01

Hersteller: PT. Excel Metal Industry



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.

Typ: T 707

- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- C12. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischem Reifendruckkontrollsystem (Hersteller: Alligator/Beru) können auch Leichtmetallventile der Firma Alligator Teile-Nr. 590 387und 590 357 und 590 307 (Farbkennzeichnung: Schwarz + Orange + Grün) verwendet werden. Das serienmäßige Elektronikteil ist dann mit diesem Ventil zu verschrauben. Hierzu und bei der Reifenmontage sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers unbedingt zu beachten.

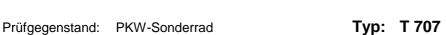
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T89. Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T90. Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T92. Reifen (LI 92) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1260 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T93. Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- V20. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 215/45R17 Hinterachse: 225/45R17. Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.
- Y14. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 4) Innendurchmesser: 66,5 mm
- Z128. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1280 kg.

Die Anlage 12 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ T 707 (ab Herstellungsdatum 2/01) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

PT. Excel Metal Industry

Anlage: Hinweisblatt Prüfberichtsnr.: 55 0651 01

Hersteller:





Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.